

Werk

Label: Periodical issue

Ort: Berlin

Jahr: 1904

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0006|log11

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Zentralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.
Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

VI. Jahrgang.
Nr. 2.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis
einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das
Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Zentralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 3. Februar
1904.

[Alle Rechte vorbehalten.]

Die Instandsetzung des Schlosses in Bruchsal.

Das Schloß in Bruchsal, die einstige Residenz der Fürstbischöfe von Speyer und einer der reizvollsten Rokokobauten auf deutschem Boden hat lange ein ziemlich unbeachtetes Dasein gefristet und ist wohl auch oft Gefahr gelaufen, in Folge Verknennung seines

fächeren Kavalier- und Dienerschaftszimmer aus den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts scheinen eben erst von ihren alten Bewohnern verlassen zu sein.

Aber am Aeußeren hatte der Zahn der Zeit ausgiebig genagt

und allmählich drohte der Zerfall auch den herrlichen Innenräumen. Da hat denn die Großherzoglich badische Regierung in dankenswerter Weise eingegriffen und die Instandsetzung des Aeußeren des Schlosses aufs sorgfältigste vorbereitet und mit Gründlichkeit in Angriff genommen. Die Wiederherstellungsarbeiten, die von der Großherzoglichen Bezirksbauinspektion in Bruchsal, Oberbauinspektor Lang daselbst, geleitet werden, sind seit Frühjahr 1901 im Gange und soweit gediehen, daß der Mittelbau, der Corps de logis, nunmehr vollendet ist. Gleich nach Inangriffnahme der Wiederherstellungsarbeiten zeigte sich deren dringende Notwendigkeit, denn die Holzkonstruktionen der Dächer waren über Erwarten durch Fäulnis zerstört. Die Hauptgesimse sind sämtlich aus Holz erstellt und die Gewölbe in den Sälen, die die schönen noch in jugendlicher Frische erscheinenden Freskogemälde tragen, sind ebenfalls in Holz ausgeführt und zwar in engstem konstruktiven Zusammenhang mit dem Zimmerwerk des Dachstuhles, so daß dieselben bei weiterem Fortschreiten der Zerstörung aufs äußerste gefährdet waren. Dieser vor der Einrüstung des ganzen Baues und Abdecken der Dächer nicht wohl erkennbare fortgeschrittene Zerstörungszustand dürfte eine nicht unwesentliche Ueberschreitung der ursprünglich auf etwa eine halbe Million Mark berechneten Kosten der Wiederherstellung bedingen, die sich aber wohl lohnen wird.

Die Arbeiten waren heikler Natur, sind aber ohne nennenswerte Eingriffe in das Innere geglückt. Der bis jetzt wiederhergestellte Corps de logis, ein vierstöckiger Bau mit Mittelkuppel und zwei Lichthöfen (Abb. 1-3), ist im großen und ganzen aus dem einheimischen Kalksteine erbaut. Der Sockel, die Fensterumrahmungen Lisenen und Pilaster sind aus weißem und gelben ebenfalls Kraichgauer Sandstein hergestellt, das Hauptgesimse aus Eichenholz. Die großen Wandflächen sind verputzt. Die beiden Mittel-

risalite gegen Ehrenhof und Garten sind samt den prächtigen Balkonvorbauten ganz in Sandstein ausgeführt ohne Putzflächen und reich geziert. Das Ornament ist teilweise aus dem Stein gehauen, teilweise in Stuck angetragen, so besonders die beiden prächtigen Wappen in den Giebfeldern, von denen aber das westliche völlig neu hergestellt werden mußte. Diese Mittelrisalite, die aus der übrigen höchst einfachen Fassadenarchitektur etwas herausfallen, erhielten ihre reichere Gestaltung samt Balkonen erst in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts durch Balthasar Neumann, während der Bau selbst schon im Jahre 1730 ebenfalls unter teilweiser Mitwirkung Neumanns fertig gestellt war.

Verschiedene Nebengebäude des Schlosses zeigen eine wenn gleich sehr verwittrte, so doch deutlich erkennbare farbige Behand-



Abb. 1. Corps de logis des Bruchsaler Schlosses nach der Instandsetzung. Vom Schloßgarten aus gesehen.



Abb. 2. Ehrenhof und Corps de logis des Bruchsaler Schlosses.

großen Kunstwertes zur praktischen Verwertung entsetzt zu werden oder auch ganz zu verschwinden. Diese Gefahren sind jeweils glücklich an dem Schlosse vorüber gegangen und heute wird ihm seine Bescheidenheit und die langjährige Verknennung zum Verdienst. Obwohl bis zum Jahre 1832 von Mitgliedern des Großherzoglich badischen Hauses bewohnt, hat es doch niemals bedeutendere Eingriffe behufs „Modernisierung“ erlitten. Die Empire- und Biedermeierzeit hat wohl mit Rücksicht auf die nach den napoleonischen Kriegen knappen Mittel nur ganz wenige Zutaten hinterlassen und von der jahrzehntelangen Verwendung als Kaserne wurden glücklicherweise die Haupträume verschont. So weht durch die Räume des Bruchsaler Schlosses heute noch der Hauch einer betrückenden Ursprünglichkeit, die Gelasse, besonders auch die ein-

ist der wesentliche Vorteil zu verzeichnen, daß die ungeeignete Benutzung eines Teiles der Innenräume des Corps de logis als Kaserne zum Teil schon ein Ende gefunden hat, zum Teil in diesem Frühjahr finden wird. Dieser Bau wird alsdann, nur sich selbst Zweck, als Kunstwerk bestehen und allen Freunden der genialen Kunstweise des 18. Jahrhunderts, die das so günstig gelegene Bruchsal besuchen, eine Stätte reicher Anregung und Belehrung sein. Im Kammerflügel wird unter Wahrung aller noch ursprünglich erhaltenen Bauteile das Großherzogliche Bezirksamt ein Unterkommen finden und der Kirchenflügel erfüllt als Gotteshaus heute noch seinen alten Zweck. Die übrigen Gebäude der „Residenz“ dienen durchweg staatlichen Behörden als Dienst- und Dienstwohngebäude, wodurch ihre entsprechende Instandhaltung gewährleistet ist.

Die Denkmalpflege und ihre Gestaltung in Preußen.

Ein soeben erschienenenes mit idealem Sinn und leichter Feder verfaßtes Schriftchen*) wendet sich an alle Freunde der Denkmalpflege, sie seien Fachmänner oder Laien; seine Absicht ist, „auf wissenschaftlicher Grundlage die allgemeinen Grundsätze und Aufgaben der Denkmalpflege kurz und übersichtlich darzulegen und die sich daraus für die längst angestrebte Regelung dieser Materie in Preußen ergebenden Wünsche zu entwickeln“.

Demgemäß bespricht es in fünf Abschnitten den Gegenstand der Denkmalpflege — den idealen Zweck derselben — ihre Mittel und Wege — ihre geschichtliche Entwicklung und Organisation und macht sodann eine Reihe von Vorschlägen zur Besserung der Organisation und des bestehenden Rechtszustandes in Preußen. Zu den letzteren haben jene für die Allgemeinheit geschriebenen Eingangskapitel den Charakter von einleitenden Vorstudien; für die Leser dieser Zeitschrift braucht darauf nicht besonders eingegangen zu werden, zumal sie — obschon in angenehmer Zusammenfassung und Gruppierung und mit warmen Tönen — im wesentlichen doch nur öfter Gehörtes zu sagen haben. Hervorzuheben ist vielleicht, daß der Verfasser die bisher versuchten Definitionen vom „Denkmal“ als unzulänglich abweist und den besonderen Vorzug des „classement“ (Wertung, Eintragung oder wie man es sonst heißen will) in der Sicherheit sieht, welche damit dem Denkmalbegriff gegeben wird, denn „Denkmal“ ist dann eben nur derjenige Gegenstand, der in die vom Staate beziehungsweise seinen Behörden geführte Liste eingetragen ist. Auch erkennt Bredt als grundsätzliches Ziel aller Denkmalpflege lediglich und unbedingt nur die Sicherung und Erhaltung des Vorhandenen an, „jedes Neuschaffen liegt außerhalb ihrer Aufgabe“; indem er ferner der Freiwilligkeit in der Denkmalpflege das Wort redet, empfiehlt er den Konservatoren Güte, Belehrung, liebenswürdige Beharrlichkeit, in Zwangsfällen aber die Bereithaltung der „rettenden Hand“, nämlich einer „Hand voll Gold“. — Das ist alles schön und gut. Für uns liegt indessen die Bedeutung der Bredtschen Schrift in zwei anderen Richtungen: einmal wird uns in mancher Hinsicht eine erwünschte Fortsetzung des v. Wussowschen Werkes vom Jahre 1885 über die „Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart“ bis auf die neueste Zeit geboten; zum anderen hören wir zum ersten Mal, Literatur, Landtags- und Denkmaltagsreden mit eingeschlossen, detailliertere Gedanken über die Gestaltung eines allgemeinen Denkmalschutzgesetzes, den preußischen Verhältnissen und Behörden angepaßt.

Seit dem Abschluß des v. Wussowschen Werkes waren eine Menge bedeutungsvoller Geschehnisse auf dem Gebiete der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu verzeichnen, mit denen die vorliegende Schrift übersichtlich und in sehr genießbarer Kürze bekannt macht. Da ist „im klassischen Lande der Denkmalpflege“, in Frankreich, das vorbildlich gewordene, noch heute unübertroffene Gesetz von 1887, in Italien das Gesetz von 1902 „über die Erhaltung der Denkmäler, der Antiken und der Kunstgegenstände“ mit der Novelle von 1903, im außerpreußischen Deutschland das erste deutsche Schutzgesetz, das des Großherzogtums Hessen-Darmstadt vom 16. Juli/1. Oktober 1902 ergangen; sie werden uns ihrem hauptsächlichsten Inhalt nach samt den sich anschließenden organisatorischen Maßnahmen der betreffenden Staaten vorgeführt. Die italienischen Gesetze sind in deutscher Uebersetzung abgedruckt.

Was Preußen anlangt, so gibt der Verfasser im Rückblick auf das „Stück- und Flickwerk“ der bisherigen, überall verstreuten

Im Schloßgarten, heute eine englische Gartenanlage, haben in der von der ursprünglichen französischen Anlage noch herstammenden Mittelallee zwölf weiß getünchte Sandsteinfliguren aus Privatbesitz zurückgekauft, ihren alten Aufstellungsort wiedergefunden. Sie stammen aus der Regierungszeit des Fürstbischofs Franz Christoph v. Hutten, 1743 bis 1770. Den reichen während der Arbeiten gesammelten Stoff beabsichtigt der Wiederhersteller, Oberbauinspektor Lang, mit Unterstützung der Großherzoglich badischen Regierung zu einer Sonderschrift über das Schloß zu verwerten, welche mit zahlreichen, auch farbigen Abbildungen und in entsprechender Ausstattung mit Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten erscheinen dürfte.

—n—

preußischen Rechtsnormen dem Bedauern Ausdruck, daß der führende deutsche Staat, trotz vielfacher Anläufe, es noch immer nicht zu einem Denkmalschutzgesetz gebracht hat und sich neuerdings, wie auf dem Denkmaltage in Erfurt verlautete, auf die Ordnung der „Ausgrabungen und Funde“ beschränken zu wollen scheint. Demgegenüber wird an der Notwendigkeit einer umfassenderen Regelung festgehalten. Der Vorschlag, alsbald die bestehenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze, einschließlich eines besonderen Ausspruchs über die Zulässigkeit der Enteignung aus Gründen der Denkmal-Erhaltung, zu codifizieren und von diesem Grundstock aus den Maßstab für den größeren oder geringeren Umfang eines die Denkmäler des Staats, der Kommunen, der Kirchen und aller Personen des öffentlichen Rechts möglichst gleichmäßig behandelnden Gesetzes zu finden, erscheint nach Lage der Umstände nicht unpraktisch; auch darin kann man dem Verfasser beipflichten, daß nötigenfalls — wenn nämlich auf dem Gebiete der kirchlichen Denkmäler, dieser „Achillesferse der preußischen Denkmalpflege“, mit den Kirchenoberen keine Verständigung zu erzielen ist — zuvörderst auf ein Schutzgesetz wenigstens für die profanen Denkmäler im öffentlichen Besitz (unsere alten Rathäuser, Schlösser, Burgen, städtische Schützengilden-Innungsschatzkammern usw.) Bedacht genommen werden sollte. Im übrigen verkennt der Verfasser nicht die großen Fortschritte, welche die Denkmalpflege in Preußen seit 1885 gemacht hat: die Organisation der Denkmalwache über den ganzen Staat; die seitdem eingetretene Rührigkeit auf dem Gebiet der Volksaufklärung; das schnellere Fortschreiten der Inventarisierung in den Provinzen, die Bereitstellung reicher Geldmittel von seiten der letzteren; die eingehende Würdigung der Denkmäler in Wort und Bild von Fachleuten und Laien, namentlich seit der Begründung der Zeitschrift „Die Denkmalpflege“ und der Abhaltung von Denkmaltagen; die Erfolge auf rechtem Gebiet, wie Nichtigkeitserklärung ungenehmigter Veräußerungen von Denkmälern, Zwangsetatisierung auf Grund der angenommenen gesetzlichen Verpflichtung der Kommunen zur Erhaltung ihrer Denkmäler, Anwendung des allgemeinen Enteignungsgesetzes auf den Denkmalschutz, besonders zur Bewahrung von Naturschönheiten, und überhaupt grundsätzliche Einbeziehung der sog. Naturdenkmäler in den staatlichen Denkmalschutz. Bei diesem letzteren Punkt, dem Bredt besondere Sympathien entgegenzubringen scheint, befällt uns allerdings, das gestehen wir offen, ein Gruseln; eine Grenze ist da überhaupt nicht mehr abzusehen, wenn man Wasserläufe, natürliche Felsen, Bäume u. dergl. aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder ihre Eigenart im öffentlichen Interesse zum Zwecke ihrer Erhaltung oder ihrer Freilegung unter das Schwergewicht des Enteignungsgesetzes bringen will. Durch so weitgehende Absichten wird u. E. das Zustandekommen eines Denkmalschutzgesetzes nur hinausgeschoben und insbesondere die Stellung des Kultusministers gegenüber dem Finanzminister erschwert. Auch hegen wir leise Zweifel an der juristischen Haltbarkeit der neuesten Errungenschaften in betreff der Zwangsetatisierung und der Anwendbarkeit des bestehenden Enteignungsgesetzes auf die Sicherung von Denkmälern, — Zweifel, denen wohl noch an anderer Stelle Ausdruck gegeben werden wird.

Sein Verlangen eines umfassenden Schutzgesetzes begründet Bredt mit dem Hinweis auf den Mangel jedes staatlichen Schutzes der Denkmäler im Privatbesitz, auf den mangelnden Schutz der im Besitz der Kirchengemeinden befindlichen Denkmäler gegen willkürliche Veränderungen und auf das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen, welche den Personen des öffentlichen Rechts, besonders Kommunen und Kirchen die Verpflichtung auferlegen, ihre Denkmäler nicht verfallen zu lassen, sondern nötigenfalls unter Geldopfern imstande zu erhalten. Er befürwortet eine desfallsige ausdrückliche Gesetzesvorschrift, um den für die politi.

*) Die Denkmalpflege und ihre Gestaltung in Preußen. Von Assessor Dr. jur. F. W. Bredt. Berlin, Köln, Leipzig. 1904. Verlag von Albert Ahn. VIII u. 64 S. in 8°. Geh. Preis 0,80 M. — Von demselben Verfasser: „Das Eigentum am Straßburger Münster“. Straßburg 1903. Heitz u. Mündel. Preis 1,20 M.

schen Gemeinden ausgesprochenen Rechtssätzen des Oberverwaltungsgerichts Dauer und gleichförmige Geltung für die Kirchengemeinden zu verschaffen.

An der Spitze seiner Vorschläge steht, die ganze Richtung des gesetzgeberischen Vorgehens bestimmend, die Denkmalliste, deren größter Vorzug, die Bekanntgabe, nach den Erfahrungen in Frankreich dahin geschildert wird: „Die Eigenschaft eines Bauwerks als klassiertes Denkmal ist fast allgemein bekannt; nicht nur die Behörden, Körperschaften und Vereine sind davon unterrichtet, auch die Reisehandbücher und kleinen Geographien heben diesen Charakter der betreffenden Denkmäler ausdrücklich hervor, ja in kleinen Orten ist man geradezu stolz, ein historisches (klassiertes) Denkmal zu besitzen.“ Daß das mit der Einschränkung des ungeheuren Denkmalschatzes Frankreichs auf etwa 2000 klassierte Denkmäler zusammenhängt, liegt auf der Hand. Im Hinblick auf Frankreichs Vorbild läßt der Verfasser ganz richtig auch den in den leitenden Kreisen fast zur Legende gewordenen Einwurf nicht gelten, eine solche Liste der zu schützenden Denkmäler sei in Preußen wegen der großen Verschiedenheit in der Bewertung eines Denkmals je nach den einzelnen Landesteilen nicht möglich. „Das könne dem Gesetzgeber vollkommen gleichgültig sein; es komme nur darauf an, daß der betreffende Gegenstand, der für seine Gegend von Wert ist, seinen Platz in der Liste finde.“ — Die Klassifizierung also vorausgesetzt, werden folgende weitere Vorschläge gemacht:

- 1) Nur klassierte Denkmäler genießen den Gesetzesschutz. Es bleibt der Regierung stets die gesetzliche Möglichkeit, nicht klassierte Denkmäler, die gefährdet erscheinen, nachträglich zu klassieren und dadurch der Unvollkommenheit der ersten Klassierung nachzuhelfen;
- 2) der Klassierung unterliegen unbewegliche und bewegliche Denkmäler im öffentlich-rechtlichen Besitz, sowie unbewegliche Denkmäler der Privatpersonen (bewegliche Denkmäler der Privaten bleiben unberührt), vorausgesetzt, daß
- 3) die Erhaltung des betr. Gegenstandes aus irgend einem Grunde im öffentlichen Interesse liegt. Das Erfordernis des französischen Rechts: „un intérêt national“ würdigt der Verfasser aus dem wunderlichen Grunde nicht, weil gerade dadurch man leicht auf Gegenstände geraten möchte, die keinen bleibenden Wert haben. Mit diesem Ausblick auf den gegenwärtigen Standbildersegen hängt es dann wohl auch zusammen, daß er die Denkmalliste auf vor dem Jahre 1870 entstandene Denkmäler begrenzt wissen will.
- 4) Die Denkmalliste — oder wie es Brecht für praktischer hält: zwei Denkmallisten, die eine für die Denkmäler im öffentlich-rechtlichen Besitz, die andere für Immobilien im Privatbesitz — soll von den Provinzen nach Billigung der Provinzialkommission aufgestellt, in der Zentralinstanz aber nach genereller Prüfung der Einzellisten festgestellt werden; sie kann dem Gesetzentwurf schon beigefügt sein oder später unter Wahrung des für das nachträgliche Klassieren im Gesetze gegebenen Verfahrens zur Aufstellung gelangen.
- 5) Die Liste ist beweglich; es muß jeder Gegenstand, der aus irgend einem Grunde vorläufig nicht aufgenommen war, nachträglich eingetragen werden können, wie auf der anderen Seite begründeter Widerspruch oder Veränderung der Umstände zur Streichung eines Gegenstandes in der Denkmalliste führen kann.
- 6) Auf jedem Gemeindevorsteheramte soll ein Auszug der Liste für die betreffende Gegend behufs ihrer Publizität ausliegen.
- 7) Die Eintragung eines Gegenstandes in die Liste erfolgt auf Verfügung des Kultusministers bzw. des ihm behördlich untergeordneten Staatskonservators.
- 8) In der Regel bedarf es der Einwilligung des Eigentümers; ohne solche soll das Staatsministerium die Eintragung verfügen können (warum nicht ein sachgemäß zusammengesetzter Denkmalrat?).
- 9) Gegen jede unkonsentiierte Eintragung steht dem Eigentümer die Klage auf Aufhebung der Eintragung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht zu.
- 10) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung und kann nur darauf gestützt werden, daß die eingetragene Sache einen besonderen Wert nicht besitzt oder daß deren Erhaltung mit anderen öffentlichen Interessen unvereinbar oder nur durch Geldaufwendungen, welche die Vermögenslage des Eigentümers in unbilliger Weise verschlechtern würden, zu ermöglichen ist.
- 11) Zum Zwecke der Erhaltung von Denkmälern ist die Enteignung des Denkmals bzw. des Grund und Bodens, auf dem

es sich befindet, nach Maßgabe des allgem. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zulässig. Im Interesse der rechtzeitigen Erhaltung gefährdeter Bauten will Brecht den Städten selbst die Enteignungsbefugnis überlassen wissen.

- 12) Als nächste Folge der Eintragung eines Denkmals ist im Gesetz auszusprechen: Der Eigentümer darf das Denkmal nicht verfallen lassen, sondern muß es im Stand erhalten; er darf dasselbe ohne Staatsgenehmigung weder veräußern, noch wesentlich verändern; eine ungenehmigte Veräußerung ist nichtig; Einräumung des Erbbaurechts gilt in diesem Sinne als Veräußerung.

Dies findet aber nur auf diejenigen Denkmäler Anwendung, welche in Liste I eingetragen sind; die Eintragung in Liste II (Privatdenkmäler) hat nur die Folge, daß der Eigentümer einen etwa beabsichtigten Verkauf anzeigen muß, worauf dem Staate bzw. der Provinz usw. binnen einer angemessenen Frist das Vorkaufsrecht zustehen soll; ebenso ist bei beabsichtigter Veränderung Anzeige zu machen und dem Konservator Frist zu etwaigem Einschreiten zu lassen.

- 13) Naturdenkmäler sind, wenn eingetragen, zu behandeln wie andere Denkmäler; außerdem und für alle nicht eingetragenen Naturdenkmäler sind die Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung usw. in das allgemeine Schutzgesetz zu übernehmen.

- 14) Für Ausgrabungen und Funde wäre Anzeigepflicht vorzuschreiben; vor Ablauf einer zu bestimmenden Frist dürfen die Arbeiten nicht begonnen oder weiter fortgesetzt werden. In einfacheren Fällen entscheidet der Landrat nach gutachtlicher Anhörung des Konservators; in anderen Fällen auf Bericht des Landrats der Kultusminister (warum nicht der Regierungspräsident?). die Sicherung der bloßgelegten Gegenstände ist Sache der Gemeindebehörde (Amtsvorsteher?).

Schließlich betont der Verfasser, daß ihm der Ausbau der Organisation durch Anstellung von Konservatoren im Hauptamt und die Flüssigmachung erhöhter Geldmittel von seiten des Staats für die Denkmalpflege in erster Linie von Wichtigkeit seien.

Soweit sie nicht im vorstehenden schon geübt worden, würde eine Kritik der Vorschläge des Verfassers hier zu weit führen. Nur ein wichtiges Bedenken sei angedeutet: Es ist klar, daß der Kreis der einer gesetzlichen Beschränkung zu unterwerfenden Gegenstände im umgekehrten Verhältnis zur Schärfe dieser Beschränkungen stehen muß; je tiefer der Eingriff in das an sich freie Eigentum erfolgt, um so enger wird der Umfang des Gesetzes zu ziehen sein, — und umgekehrt, je weiter man gegenständlich den Kreis der Anwendung des Gesetzes ausdehnt, um so geringer muß die Beschränkung werden, welche das Gesetz den Privatpersonen auferlegt. Nun erscheint aber gegenüber der Erhaltungspflicht, dem Veräußerungs- und Veränderungsverbot, der Zulassung der Enteignung, die alle der Verfasser gewähren will, der Kreis der dem Gesetz zu unterwerfenden Sachen zu weit gezogen; wenn alle Gegenstände, deren Erhaltung aus irgend einem Grunde im öffentlichen Interesse liegt, klassierbar sind, so wird er entweder eine unabsehbar große Denkmalliste bekommen oder es werden bei gekürzter Denkmalliste eine Menge von klassierbaren d. h. mit Denkmalwert behafteten Sachen außerhalb des Gesetzes und also ganz schutzlos bleiben. Wir würden es daher für zutreffender halten, einen strengen Gesetzesschutz nur für ganz hervorragende Denkmäler einzuführen, die eben deshalb zu klassieren sind, für die nicht klassierten Gegenstände mit Denkmalwert aber den bisherigen geringeren Gesetzesschutz beizubehalten, vielleicht nach Neukodifizierung der betr. Vorschriften. Die Einschränkung des französischen Denkmalbesitzes auf eine Liste von nur 2000 klassierten Denkmälern hat ihre Wurzel in dem gesetzlichen Erfordernis nicht bloß eines geschichtlichen oder künstlerischen, sondern eines nationalen Interesses an der Erhaltung. Auch in diesem Punkte wäre das französische Gesetz den Vorschlägen des Verfassers vorzuziehen. Nicht wenige heikle Punkte, wie der Erlaß von Strafvorschriften, das Verhältnis, welches zwischen den Enteignungen behufs Anlegung von Chausseen und Eisenbahnen, Fluchtlinienfestsetzungen usw. und der Pflege der davon betroffenen Denkmäler obwalten soll, Ausfuhrverbote, Festsetzung des Kaufpreises bei Vorkaufsrechten u. a. sind in der besprochenen Schrift nicht berührt; ob sonst überall das Rechte, Zweckdienliche und Ausführbare getroffen, soll nicht entschieden werden, jedenfalls ist ein einheitlicher und u. E. auch gangbarer Weg für die Gesetzgebung gewiesen. Daß er sich im ganzen dem französischen und teilweise dem hessischen Vorbilde eng anschließt, gereicht ihm zum Vorzug. Zweifellos gebührt dem Verfasser der Dank aller Denkmalfreunde für seine Arbeit.

Hirschberg i. Schles.

Polenz.

Mittelalterliche Wandmalereien in Schlesien.

(Schluß aus Nr. 1.)

Eine weitere Gruppe von Malereien findet sich am Fuße des Zobten, des allbekanntesten Mons Silencii, dem Schlesien seinen Namen verdankt. In der kleinen, aber in vieler Hinsicht hervorragenden Kirche in Queutsch liegen Malereien unter der Tünche. In dem Schloßchen Gorkau, dem ehemaligen Probsteigebäude der

dem 14. Jahrhundert entstammen mag. Der Chor von zwei Achsen Länge ist mit einem schlichten Kreuzgewölbe ohne Rippen überwölbt. Wohl im 16. Jahrhundert sind unter dieses ursprüngliche Gewölbe schlechtgeformte Gewölberippen und Gurte aus Ziegelbrocken und Putz aufgeklebt worden. Auch der Triumphbogen war durch Aufbringen solcher Mörtelmassen bis zur Stärke von 18 cm in seiner Form verändert. Bei der Aufdeckung erschienen zunächst auf schlechtem blätterigem Grunde arg mitgenommene Malereien aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, in jedem Gewölbezwickel eine braun violette Barock-Kartusche, über dem Altar und an der Nordwand Evangelisten und Bischöfe und sonstige Darstellungen. Die freien Wandteile waren mit Kartuschenwerk, Gehängen, Ranken und Engelsköpfen ausgefüllt. Unter dieser Bemalung erschien in kräftigen Umrissen die mittelalterliche Malerei. Das kleine Spitzbogenfenster an der östlichen Schlußwand hinter dem Altar war zugemauert, außen war eine Nische. Nach dem Durchbrechen erschien innen der alte Bogenschluß und links in der Leibung ein größeres guterhaltenes Stück alten Putzes mit einer Darstellung, die in genauem Zusammenhang mit der Malerei auf der Wand stand. Auch die Lage der übrigen, ohne Ausnahme veränderten Fenster ließ sich feststellen. Die Reste der Malerei im westlichen Joche der Nordseite wiesen unwiderleglich darauf hin, daß sich dort ursprünglich kein Fenster befand. Die dort vorhandene Oeffnung wurde daher wieder geschlossen. Die einzelnen Gewölbekappen sind mit roten (Sienna) und gelben Sternen bemalt, anscheinend regellos, aber doch in einer bestimmten feingefühlten Ordnung. Alle Umrißlinien sind in Braunrot gehalten, sie saßen auf dem wie glasierten Ziegelwerk sich anführenden äußerst harten Putzgrund unverwüstlich fest. Die anderen Farben waren weniger dauerhaft. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß die Zeichnung auf frischem Kalkmörtel, also al fresco, gemalt ist, während die übrigen Farben auf den trockenen Putz später aufgemalt wurden. So vorzüglich der alte Putz in seinem widerstandsfähigen Stoffe ist, so grob und uneben ist er aufgetragen. Die im wesentlichen in drei Reihen übereinander angeordnete, alle vier Wände des Chors bedeckende Malerei zeigte sich über Erwarten gut erhalten. Die wichtigsten Gesichter und Figuren waren überhaupt unversehrt. Die erforderlichen geringfügigen Ausbesserungen und Ergänzungen fallen für die Gesamtbewertung umso weniger ins Gewicht, als sie auf Grund zweifelloser Anhalte erfolgen konnten. Auf der Südwand enthält der Zwickel Szenen aus der Marienlegende, auf der Ostwand Christus in der Unterwelt und die Hölle, auf der Nordwand den Weltenrichter und die Auferweckung der Toten. Der darunter verlaufende Fries enthält auf der Nordwand eine Vorführung der fünf klugen und fünf törichten Jungfrauen, in die Fensternischen zum Teil hineingeführt. Namentlich die Hölle, aus welcher der Höllenstrick herabfällt und die trostlos sich geberdenden Törichtigen umschließt, entbehrt nicht eines Beigeschmacks von urwüchsigem Humor. Die übrigen Darstellungen schildern dann in epischer Breite das Leben und Leiden Christi von der Verkündigung bis zur Auferstehung. Nur wo die

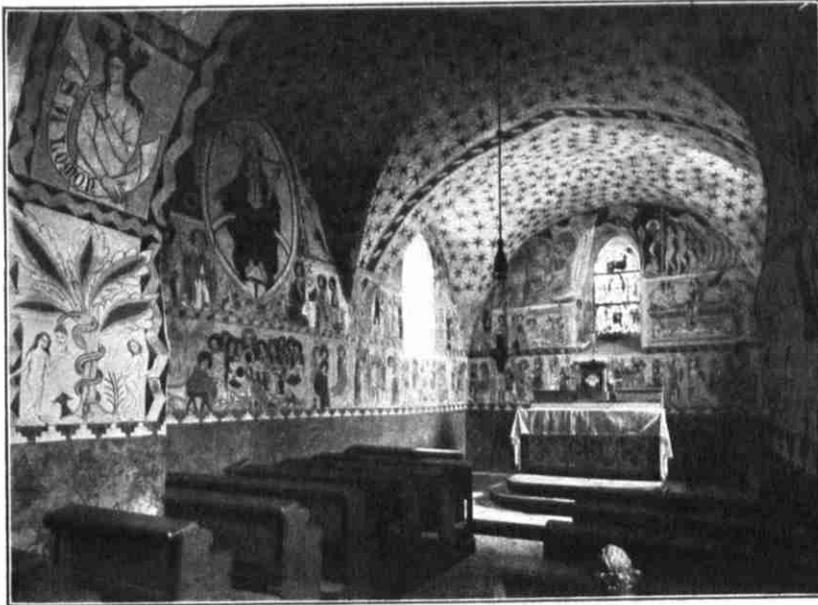


Abb. 3. Blick auf die Nordwand.

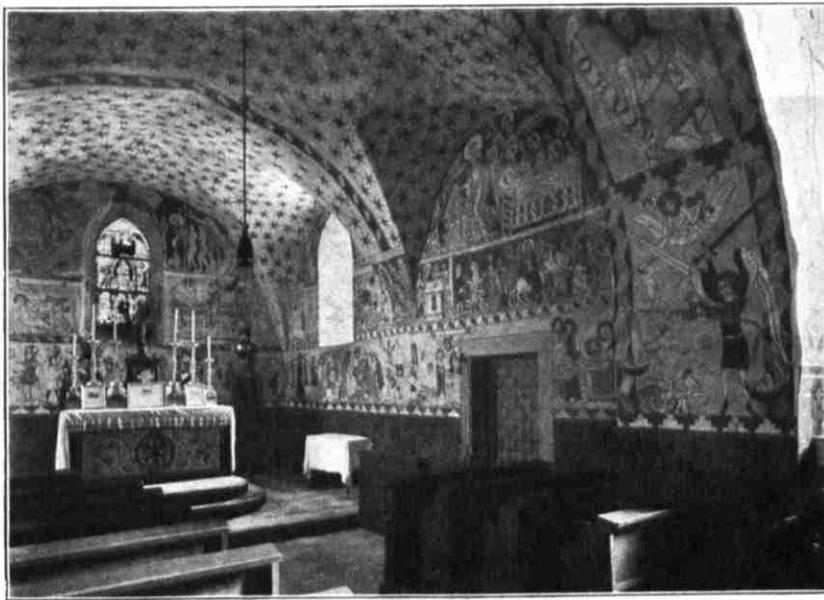


Abb. 4. Blick auf die Südwand.

Abb. 3 u. 4. Aus dem Chor der katholischen Kirche in Strehlitz.

zu Anfang des 12. Jahrhunderts aus Arrouaise in Flandern bezogenen Augustinerchorherren finden sich mittelalterliche Malereien im Turm. Und dicht dabei, in dem katholischen Pfarrkirchlein in Strehlitz ist 1900 bei der Ausführung von Malerarbeiten ein besonders wertvoller Fund alter Malereien gemacht worden. (Abb. 3 u. 4.) Auf Antrag des damaligen Provinzial-Konservators, jetzigen Staatskonservators Lutsch wurde in der unter fiskalischem Patronat stehenden Kirche eine Aufdeckung der die ganzen Chorwände bedeckenden Malereien durch die Königliche Regierung unter wesentlicher Förderung durch den Regierungs- und Baurat vom Dahl eingeleitet und durch den Maler August Oetken 1901 vortrefflich durchgeführt. Es handelt sich um ein schlichtes einschiffiges Gotteshaus mit rechteckigem Chor, aus Bruchstein errichtet und mit Strebepfeilern besetzt, das dem 15., vielleicht gar

Sakristeitür später angelegt ist, sind einige Szenen verloren gegangen. Die Leibung des Triumphbogens zeigt vier große Brustbilder der Propheten Jesaias, David, Daniel und Salomo; darunter rechts der heilige Michael, links der Sündenfall. Einige freigebliebene Stellen in den Zwickeln sind mit Pflanzenformen geschmückt. Die schmalen Begleit- oder Trennungstreifen zwischen den Figurenfriesen sind nicht mit Schrift, sondern mit Ornament gefüllt. Der oberste zeigt stellenweise Stern- und Blattmuster, der zweite ein Zickzackband, der unterste ein staffelartiges Muster. Die ganze Zeichnung ist in einem dumpfglühenden roten Ton bestrichen. Dazwischen sind die Flächentöne farbenfroh und leuchtend eingetragen. Die Figuren sind bei aller naiven Durchführung in den Verhältnissen und im Faltenwurf nicht ungeschickt gebildet. In der Komposition aber enthüllt sich eine verblüffende Harm-

losigkeit. Ohne Abtrennung, wie sie später üblich ist, reiht sich Bild an Bild. Oft geht eine Darstellung in eine andere über oder es werden mehrere Handlungen in einem Bilde vereinigt. Reicht die durch Zufall verbliebene Fläche an den Ecken für die gewünschte Szene nicht aus, so wird die Darstellung auf die nächste Wandfläche oder in die Fensternische hinübergezogen. Und doch ist die ganze Schilderung trotz aller Unbeholfenheit von künstlerischer Kraft und mächtigem Stimmungsgelalt durchweht. Bei seiner vortrefflichen Erhaltung bildet der kleine Strehlitzer Chor das früheste und vornehmste Beispiel mittelalterlicher Malerei in Schlesien.

Ist im allgemeinen die Kirche die Trägerin der Kunst, so finden sich naturgemäß auch in Fürsten- und Herrnsitzen Malereien. Auch Rathäuser werden dieses Schmuckes selten entraten haben. Im oberen Gemach des Hedwigsturmes im Liegnitzer Schlosse findet sich eine Darstellung Karls des Großen,⁶⁾ umgeben von tippigem grünen Rankenwerk. Wie hier die typische Herrscherfigur dargestellt ist, so wählte man in dem noch mittelalterlichen Teile des Rathauses in Löwenberg⁶⁾ weise Männer wie Plato und Sallust oder figürliche Darstellungen von Tugenden als Vorwurf.

In Schlesien ist die Beobachtung zu machen, daß im früheren

⁶⁾ Bilderwerk schlesischer Kunstdenkmäler von H. Lutsch. Wegweiser 317 ff. Tfl. 220.

⁷⁾ Vergl. Jahrg. 1902 d. Bl., S. 128.

Mittelalter die figürliche Malerei sich wesentlich den Wandflächen zuwendet, während die Decken fast ausschließlich ornamental behandelt werden. Bei Holzdecken reiht man bretterweise die Ziermotive aneinander. Im ausgehenden Mittelalter unter der aufkeimenden Bewegung der Renaissance wird einerseits die ornamentale Durchbildung, wie die bemerkenswerte Holzdecke in Großkreidell zeigt, freier, dann aber ergreift die figürliche Malerei auch von der Decke Besitz. Dies beweisen die schon besprochene Kirche in Johnsdorf und noch mehr einige oberschlesische Holzkirchen. Es sind bezeichnender Weise die ältesten datierten Holzkirchen in Chechlaw, Pniow⁶⁾ und Syrin, entstanden zwischen 1506 und 1517, die solchen Schmuck haben, und es ist danach der Schluß zulässig, daß diese Schmuckweise im Mittelalter in den volkstümlichen Bauten Oberschlesiens häufiger war. In Chechlaw wird in figurenreicher Komposition der Tod und die Himmelfahrt der Maria geschildert. Die Kassettendecke in Pniow mit ihren Heiligenbildern atmet schon den Geist der Renaissance. Mehr und mehr wendet sich später die Figurenmalerei den Deckenflächen zu. In der Renaissancezeit wird in der Schweidnitzer Friedenskirche⁷⁾ die Deckenmalerei in den Vordergrund gerückt, die Wandflächen sind nebensächlich behandelt. Der Barockstil entwickelt sich weiter in derselben Richtung, indem er auf großen Deckenflächen seine kühne Gestaltungskraft zügellos entfaltet. L. Burgemeister.

Zur Frage der Kennzeichnung wiederhergestellter Bauteile.

Der Konservator des Kantons Waadt, Herr Dr. Albert Naef, der Wiederhersteller des Schlosses Chillon, hat an den Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses des Tages für Denkmalpflege, Geheimen Justizrat Professor Dr. Loersch in Bonn, ein Schreiben gerichtet, in dem er seinem Dank für Uebersendung des Berichts über die Erfurter Versammlung, Ausführungen beifügt zur Frage der Kennzeichnung wiederhergestellter Bauteile, welche die Erfurter Verhandlungen in mancher Beziehung ergänzen und deshalb hier in Uebersetzung mitgeteilt werden.

„Die Düsseldorfer Versammlung hatte mir die Ehre erwiesen, mich als Mitglied eines Ausschusses zu wählen, welcher die Frage der „Restaurationsmarken“ studieren sollte. Herr Bodo Ebhardt wollte diesen Ausschuß zusammenerufen, wenn ich nicht irre, sollte er auf der Hohkönigsburg beraten. Ich bedauere sehr, daß er diesen Gedanken nicht zur Ausführung gebracht hat, es wären dann bei den Erfurter Verhandlungen einige Irrtümer und einige Auseinandersetzungen vermieden worden und einige gerechtfertigte Bemerkungen zu diesen Verhandlungen überflüssig. Ich habe niemals die Buchstaben R. F. vorgeschlagen oder gebraucht, wie S. 107 und 124 des Berichts angenommen wird, um eine als Facsimile ausgeführte Wiederherstellung zu bezeichnen. Ursprünglich setzte ich allerdings R. F. S. 1903^{*)}, vereinfachte dies aber bald endgültig zu F. S. 1903 (= Fac Simile 1903) — man könnte übrigens sogar nur F. 1903 setzen. Ich muß auch betonen, daß wir bei dem von uns angenommenen Buchstabensystem uns nicht darauf beschränken, die vereinbarten Zeichen anzubringen, daß wir vielmehr auch die in den Verhandlungen oft genannte Inschrifttafel zur näheren Erläuterung beifügen. Sie erscheint uns ebenso unentbehrlich wie den Herren, die sie in Erfurt für so wünschenswert hielten.

Ich würde glücklich sein, wenn im nächsten Sommer, vielleicht aus Anlaß ihrer Erholungsreisen, recht viele Mitglieder des Tages für Denkmalpflege, die sich für die Frage interessieren, an Ort und Stelle von der Anwendung unseres Systems vereinbarter Zeichen Kenntnis nehmen wollten. Sie würden sich, so denke ich, überzeugen, daß es sich auf Gebäude sowohl wie auf Wandmalereien und Fensterverglasungen anwenden läßt, und daß diese Zeichen, wenn man sie verständlich anbringt, sich auch leicht auffinden lassen, sobald man danach sucht, ohne jedoch auffällig in die Augen zu springen oder die Harmonie des Kunstwerks zu stören. Dies mag den Befürchtungen gegenüber hervorgehoben werden, die Herr Ebhardt (vergl. S. 107) geäußert hat. Als Herr Ebhardt mir die Freude machte, mich in Chillon aufzusuchen, stand ich noch bei meinen ersten Versuchen. Hier, wie in allen Dingen, muß man Zeit haben und manche Erfahrung sammeln. Heute ist die Angelegenheit reifer. Mit Vergnügen werde ich den Herren, die auf den Augenschein Wert legen, zur Verfügung stehen, und Herr Professor Zemp, der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung geschichtlicher Kunstdenkmäler, wird gewiß gern ein gleiches tun.

^{*)} Vergl. hierüber die ausführlichen Mitteilungen von Eugen Probst über die Wiederherstellung des Schlosses Chillon und die dabei gemachten Funde im Jahrgang 1900 der „Denkmalpflege“, Seite 13. D. S.

Hier die vereinbarten Zeichen, die wir gebrauchen:

1) R. 1903 (= renovatum 1903) bezeichnet jede Wiederherstellung, ausgeführt im Jahre 1903, die nicht ist — oder aus verschiedenen möglichen Gründen nicht sein kann — eine genaue Wiederholung, ein Facsimile, des alten Zustandes, die also nicht als zuverlässige Urkunde angesehen werden darf. Somit jede freie Wiederherstellung auf Grund an Ort und Stelle vorgefundener Bauteile, Bruchstücke oder anderer Dokumente.

2) F. S. 1903 (= Facsimile 1903) oder  1903, oder F. 1903, bedeutet eine durchaus getreue Wiederholung eines nicht mehr zu rettenden Originals, ausgeführt im Jahre 1903, also ein Zeugnis für den ursprünglichen Zustand so sicher und zuverlässig wie möglich.

3) 1903, die Jahreszahl allein, ohne Beifügung eines Buchstabens, bezeichnet eine durchaus moderne Ergänzung, ausgeführt im Jahre 1903, die durch irgend ein neuzeitliches Bedürfnis nötig geworden ist: eine neue Tür, ein neues Fenster, einen neuen Anbau, da, wo alles das nicht vorhanden war, mag die Tür, das Fenster, der Anbau in einem alten oder in einem neuen Stil ausgeführt sein.

Die Erfahrung weniger Jahre hat gezeigt, daß es schwierig und unklug sein würde, für diese Buchstaben und die Jahreszahl Grundsätze aufstellen zu wollen über ihre Stellung, ihre Maße, ihre Verbindung mit Ornamenten usw. Das alles muß in jedem besondern Fall dem Gefühl und dem Geschmack des Bauleiters überlassen bleiben. Das Wesentliche ist, daß der Architekt dafür sorgt, daß sie planmäßig angebracht werden an allen wichtigen, charakteristischen Stellen, auf Stein wie auf Ziegeln, Holz oder Eisen, in der klarsten und folgerichtigsten Weise, ohne irgendwem den Gesamteindruck zu stören. Man soll diese konventionellen Zeichen und Jahreszahlen auch brauchen bei Wiederherstellung von Wandmalereien, Fenstern, Mosaiken, unter gleichzeitiger Anwendung eines Systems von Abgrenzungen zwischen den alten und den neuen Teilen, eines Systems, das ich nicht in einem Briefe darlegen kann, das ich aber mit Vergnügen an Ort und Stelle für die verschiedensten Fälle auseinandersetzen werde. Ich beschränke mich darauf, zu wiederholen, daß diese Zeichen, Jahreszahlen, Abgrenzungen in ansprechender und richtiger Weise angebracht werden müssen, daß sie niemals stören dürfen, daß man sie aber leicht finden muß, wenn man sie sucht. Das alles schließt nicht die Ergänzung durch Abbildungen, Grundrisse, Tafeln, Inschriften zur genaueren Erklärung aus; im Gegenteil, es ist unerlässlich, daß jedes hergestellte Denkmal, seiner Bedeutung und seiner Größe entsprechend, eine oder mehrere solcher Tafeln habe, die es ermöglichen, mit einem Blick die Grundzüge der ausgeführten Herstellungsarbeiten zu übersehen und die zugleich für denjenigen, der tiefer eindringen will, den Hinweis auf die drei einzigen vereinbarten Zeichen und deren Erklärung enthalten.

Es wäre meines Erachtens ein schlimmer Irrtum, wollte man statt dieser Zeichen, die vollkommen unseren durchaus modernen Anschauungen über wirkliche Denkmalpflege entsprechen, die auch folgerichtig, einfach, deutlich, einheitlich und kurz sind, irgend ein anderes System annehmen, das sich an die, ihrem Wesen nach so durchaus verschiedenen alten Steinmetzzeichen anlehnte. Für das Ziel, das wir verfolgen, an Ort und Stelle das Studium des Denk-

mals zu erleichtern, kann ich nicht gelten lassen, was Herr Ebhardt (S. 107, oben) ausführt, daß man Zeichen um so eifriger zu verstehen und zu erklären suchen werde, je rätselhafter sie gestaltet wären. Rätsel solcher Art, wechselnd und anders geformt an jedem Denkmal, in jedem Ort oder Landstrich, ins unendliche sich ändernd nach den Einfällen der Baumeister, würden geradezu ihren Zweck verfehlen, viel zu verwickelt, rasch aufgegeben sein.

Verzeihen Sie die fast unbescheidene Länge dieses Briefes, der beinahe den Umfang einer Denkschrift annimmt. Aber, da der Tag für Denkmalpflege den Gedanken, den ich für die Schweiz

angeregt habe, wohlwollend berücksichtigt und einer genaueren Prüfung wert gehalten hat, erachte ich es für meine Pflicht, Sie so genau wie möglich über dessen Ausführung zu unterrichten.“

Es sei noch darauf hingewiesen, daß der jüngste Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, Zürich 1903, auf S. 9 die Mitteilung bringt, daß die Gesellschaft auf der Jahresversammlung in Chur im September 1901 das von Herrn Naef aufgestellte Verfahren für die von ihrem Vorstand geleiteten und beaufsichtigten Wiederherstellungen angenommen hat.

Vermischtes.

Die Entschlößungen zugunsten der Denkmalpflege in Bayern (vergl. S. 7 d. Jahrg.) sind im „Amtsblatt des Königlich bayerischen Staatsministeriums des Innern“ Nr. 1 vom 3. Januar 1904 veröffentlicht worden. Wir geben nachstehend die in diesen Ministerialentschlößungen gegebenen „Richtpunkte“ für Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften nach Art. 101 Abs. 3 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches:

1) Die alten Befestigungswerke mit ihren Gräben, Stadtmauern, Toren, Türmen und sonstigen Zubehörungen sind tunlichst zu erhalten; für jede bauliche Aenderung an denselben ist baupolizeiliche Genehmigung zu fordern.

2) Bauliche Veränderungen im Innern oder am Aeußern sonstiger Gebäude von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind der polizeilichen Genehmigung zu unterstellen. Hierbei wäre zu bedingen, daß bei dem Umbau oder bei der Veränderung solcher Bauwerke dem Stile und Charakter derselben Rechnung zu tragen ist.

3) Bei allen Neubauten oder Umbauten in der Nähe der Befestigungswerke oder in der Umgebung von Gebäuden der in Ziff. 2 bezeichneten Art soll gleichfalls dem Charakter dieser Bauwerke tunlichst Rechnung getragen werden. Dabei wäre besonders darauf zu achten, daß der Neubau in den Maßverhältnissen sich passend in das Gesamtbild einfüge und auch im Aufwand der Einzel motive und Schmuckformen die alte Umgebung nicht beeinträchtigt. Zur Vermeidung von Störungen im Stadtbilde soll ferner die Form und das Eindeckungsmaterial der Dächer beachtet werden.

4) Die Erhaltung schöner Ortsstraßen und Platzbilder ist zunächst bei der Ziehung der Baulinien im Auge zu behalten, wobei natürlich auf die Herrschaft des Lineals verzichtet werden muß. Im übrigen soll bei Neubauten, speziell in den älteren Teilen der Ortschaften, die tunlichste Rücksichtnahme auf die heimische Bauweise, wobei wieder die Form und die Eindeckung der Dächer in Betracht kämen, zur Pflicht gemacht werden.

5) Für sonstige Neubauten, namentlich in neuen Bauanlagen, würde es genügen, wenn im allgemeinen auf die Forderungen der Aesthetik verwiesen wird; auch können Vorschriften über den Verputz des ordinären Rohmauerwerkes und über die zulässige Steilheit der Mansarddächer nur begrüßt werden.

Besonders dankenswert sind noch die Bestimmungen der Ministerial-Entschlößungen, nach denen von den Distriktsverwaltungsbehörden unter Benehmen mit den Landbauämtern die Anlegung eines Verzeichnisses der in ihrem Bezirke vorhandenen geschichtlich oder architektonisch beachtenswerten Baudenkmäler verlangt wird. Den Verwaltungen der mittelbaren Gemeinden soll ein Auszug aus diesem Verzeichnisse mit entsprechender Anweisung übersandt werden. Ist eins dieser Baudenkmäler in Gefahr, so sind sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen und gleichzeitig die Königl. Regierung sowie die Generalkonservatorien der Kunstdenkmäler Bayerns zu benachrichtigen.

Ortspolizeiliche Vorschriften für Amberg i. d. Oberpfalz zum Schutze der Bauwerke von geschichtlicher und architektonischer Bedeutung sind am 10. Januar d. J., dem Tage ihres Erlasses, in Kraft getreten. Im Jahrgang 1902 unserer Zeitschrift ist bereits auf den Wert der Amberger Baudenkmäler hingewiesen, die nun sicherlich gepflegt und erhalten werden. Insbesondere gilt dies von den gefährdeten reizvollen Stadttoren und Mauern, für deren Erhaltung die neuen Polizeivorschriften des Magistrats geradezu als eine erlösende Tat zu begrüßen sind. Nach dem ersten Paragraphen der Amberger Vorschriften unterliegen Veränderungen im Inneren oder am Aeußeren der Gebäude und baulichen Anlagen von geschichtlicher oder architektonischer Bedeutung, insbesondere der Stadtmauer und deren Zubehör, selbst wenn sie bisher einer Genehmigung nicht bedurften, fortan der polizeilichen Genehmigung. Im zweiten Paragraphen heißt es: Bei dem Umbau oder bei der Aenderung von Monumentalbauten oder Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen von geschichtlicher oder architektonischer Bedeutung insbesondere der Stadtmauer und deren Zubehör, ist dem Stile, dem Charakter und der Gestaltung dieser Bauwerke Rechnung zu

tragen. Dasselbe gilt von Umbauten oder Neubauten in der Umgebung solcher Bauwerke. Insbesondere kann die Herstellung von Backsteinrohbauten oder von Bauten aus gemischtem Mauerwerk von greller Farbenwirkung, die Errichtung von Mansardendächern, die Eindeckung der Dächer mit Schiefer, Blech oder schwarz glasierten Ziegeln in der Nähe dieser Bauwerke verboten werden. Beachtenswert erscheint auch die Bestimmung des vierten Paragraphen, nach der die Mansardendächer auch bei Gebäuden, deren Vorderseite die gesetzlich zulässige Höhe nicht erreicht, keine steileren Dachflächen als solche mit 60 Grad Steigung gegen den Horizont erhalten dürfen. In ganz besonderen Fällen, in welchen die Durchführbarkeit dieser Bestimmung untunlich erscheint, kann davon Abstand genommen, jedoch Ziegelbedachung verlangt werden. Der Stadtmagistrat behält sich vor, über die Frage, ob ein Gebäude zu Monumentalbauten oder zu den Gebäuden von geschichtlicher oder architektonischer Bedeutung zu zählen, oder ob ein Gebäude als in der Umgebung solcher Bauwerke gelegen zu erachten ist, sowie in welcher Weise den Vorschriften zu genügen ist, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

Die Instandsetzung des Rolandstandbildes in Bremen, das durch Witterungseinflüsse vielfach beschädigt ist, soll im Laufe dieses Jahres anlässlich seines fünfzehnjährigen Bestehens im Geiste seines Meisters farbig erfolgen. Ein eigener kunstgeschichtlicher Ausschuß ist eingesetzt für die Wiederherstellung dieses Wahrzeichens Bremens, das mit der Geschichte der Stadt aufs engste verknüpft ist. Ihm gehören u. a. auch der beste Kenner der deutschen Rolandstandbilder Archivrat Dr. Sello in Oldenburg an. Der Ausschuß hat dem Senat und der Bürgerschaft Bremens ein eingehendes Gutachten erstattet, in dem er sich für die farbige Instandsetzung ausspricht. Es handelt sich in erster Linie um die Erneuerung des Baldachins und der Bekrönung der Säule. Der Baldachin, der wahrscheinlich, wie das Standbild, aus dem Jahre 1404 stammt, ist im Laufe der Zeit dermaßen zerstört, daß er der Figur den nötigen Schutz gegen Regen nicht mehr gewährt. Die Säule krönenden drei Fialen, die aus einer erheblich späteren Zeit stammen als die Säule, sind ebenfalls stark beschädigt und zum Teil unschön in ihrer Formenentwicklung. Sie müssen, da ihre Entfernung für die Einsetzung eines neuen Baldachins ohnedies notwendig ist, gleichzeitig ersetzt werden. Der Baldachin soll genau in der Gestalt des gegenwärtigen erneuert werden. Was die farbige Behandlung des Rolands anbetrifft, so erscheint es nach dem Berichte des Ausschusses unzweifelhaft, daß der Meister des Standbildes sein Werk für bunte Bemalung geschaffen hat, die auch ältere Abbildungen zeigen. Außerdem beweisen urkundliche Ueberlieferungen, daß die Bemalung am Roland im Laufe der Jahrhunderte mehrfach erneuert worden ist. Wahrscheinlich hat sie bis gegen den Ausgang des 18. Jahrhunderts bestanden. Spuren alter Bemalung sind vor etwa 25 Jahren am Roland unter einem späteren grauen Anstrich zutage getreten. Baurat Weber hat ein farbiges Modell herstellen lassen, an dem seine auch von der Bremer Architektenschaft gebilligten Herstellungsvorschläge Berücksichtigung gefunden haben. Weber tritt gleichzeitig aus praktischen Gründen für eine Wiederbemalung ein, weil dadurch dem Fortschreiten der Verwitterung der Außenfläche des ehrwürdigen Denkmals besser Einhalt geschieht.

Ein Verein zur Erhaltung der Baudenkmäler in Lüneburg ist am 21. Januar daselbst gegründet worden und zwar auf Anregung der städtischen Körperschaften als Folge des Struckmannschen Vortrags in Düsseldorf (vergl. Jahrgang 1903, S. 88). Lüneburgs Baudenkmäler sind wenig bekannt, seine reichen Schätze an alter Kunst bis jetzt nicht genügend beachtet, auch in der Stadt selbst nicht. Der neue Verein will in erster Linie die Einwohner der Stadt auf die Bedeutung der Denkmäler hinweisen, aufklärend dahin wirken, daß ein tieferes Verständnis für alte Kunst alle Kreise durchdringt. Erst in zweiter Linie ist die Unterstützung der Besitzer der Kunstdenkmäler in Aussicht genommen. Durch die Gründung des Vereins werden endlich die Denkmäler Lüne-

burgs in öffentlichen Schutz genommen; es kann dann hoffentlich nicht mehr vorkommen, daß bedeutende kunstgewerbliche Schätze aus der Stadt ausgeführt werden, ohne daß die Allgemeinheit etwas davon erfährt. Spät ist sich die Lüneburger Einwohnerschaft ihrer herrlichen Straßenbilder bewußt geworden, doch ist noch wenig verloren gegangen, noch hat sich Lüneburg sein ganz eigenartiges Stadtbild gewahrt. K.

Die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg (vergl. S. 48 Jahrg. 1903 d. Bl.) ist nunmehr von der Kirchenverwaltung beschlossen und dem bewährten Wiederhersteller von St. Sebald, Professor Josef Schmitz in Nürnberg übertragen worden. Für die örtliche Leitung ist der Architekt O. Schulz in München bestellt, ein Schüler Schmitz, der bereits bei der Wiederherstellung von St. Sebald beschäftigt und zuletzt in der Obersten Baubehörde in München tätig war.

Den Schutz der Naturdenkmäler hat neuerdings das K. K. österreichische Unterrichtsministerium, das sich seit längerer Zeit eifrig mit der Frage des Denkmalschutzes beschäftigt, in den Kreis seiner Studien einbezogen und unter anderem von der philosophischen Fakultät der Wiener Universität Gutachten eingefordert. Die Fakultät hielt es für ihre Aufgabe, vor allem eine Klärung der Bedürfnisse, die zu der auf Schutz der Naturdenkmäler abzielenden Bewegung den Anstoß gegeben haben, und eine wissenschaftliche Kennzeichnung jener Naturgebilde, die auf die Bedeutung von Denkmälern Anspruch erheben dürfen, herbeizuführen.

Die Fakultät fand, daß das Verlangen nach Schutz von Naturgebilden teils in ihrer geschichtlichen, teils in ihrer ästhetischen Bedeutsamkeit liegt. Der geschichtliche Wert kann wiederum entweder ein absoluter, naturgeschichtlicher, oder ein auf die Geschichte der Menschen bezüglicher sein, welch letzterer offenbar zum ästhetischen Werte überleitet. Die Fakultät hat dementsprechend fünf verschiedene Gutachten erstatten lassen und zwar: 1) von Professor v. Wettstein über Naturgebilde von tier- und pflanzengeschichtlichem Werte, 2) von Professor Becke über Naturgebilde von mineral- und erdgeschichtlichem Werte, 3) von Professor Penck über Naturgebilde von erdkundlichem Werte. Diese drei Gutachten wurden als naturgeschichtliche zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt. Ferner wurden noch Gutachten erstattet: 4) von Professor Redlich über Naturgebilde von menschengeschichtlichem Werte, d. h. Naturgebilde, die, sei es zur Geschichte eines Staates, eines Volksstammes, eines Landes, einer Gemeinde, einer Genossenschaft, einer Familie, eines einzelnen Menschen, — sei es zur politischen Geschichte, Kulturgeschichte, Kunstgeschichte oder irgend einem der übrigen Gebiete der Entwicklungsgeschichte der Menschheit in Beziehung stehen. 5) Von Professor Riegl über Naturgebilde von ästhetischem Werte, die wiederum geschieden werden in solche von sinnlichem Kunstwert, die vermöge ihrer sinnfälligen Form- und Farbeigenschaften besonderes Wohlgefallen erregen, und andere von allgemeinem Stimmungswert, der auf dem Bedürfnis der modernen Menschen beruht, womöglich jedes Naturgebilde von charakteristischer Individualität in der sinnfälligen Erscheinung sich ungestört durch gewaltsame Eingriffe der Menschenhand ausleben zu lassen.

Die Fakultät erklärte schließlich ihre Bereitwilligkeit, auch weiterhin zu einer Lösung der Frage ihre Hand bieten zu wollen und empfahl, sich nicht allein auf die vorläufige Inventarisierung der schutzwürdigen Naturgebilde in Oesterreich zu beschränken, sondern den gesetzlichen Schutz wenigstens der in nichtprivatem Besitze befindlichen schutzwürdigen Naturgebilde anzustreben, wozu bei der Beratung des Denkmalschutzgesetzes im österreichischen Reichsrate günstige Gelegenheit geboten wäre.

Bücherschau.

Das Römische Haus in Leipzig. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte des 19. Jahrhunderts. Von Julius Vogel. Mit 12 Lichtdrucken und 26 Original-Abbildungen im Text. Leipzig, Breitkopf u. Härtel 1903. Preis 20 M.

Ueber das mit Abbruch bedrohte Römische Haus in Leipzig (Denkmalpflege 1903, S. 30) hat Dr. Julius Vogel, der bereits für die Erhaltung dieses für die Geschichte der deutschen Malerei des 19. Jahrhunderts so wichtigen Bauwerks tatkräftig eingetreten ist, jetzt eine vornehm ausgestattete Veröffentlichung erscheinen lassen, die das Verdienst haben wird, das Haus und seinen Schmuck wenigstens in Bildern festzuhalten. Traurig aber, daß auf Max Schmidts Veröffentlichung des Wespienschen Hauses in Aachen (1900 d. Bl., S. 128, 1901, S. 87 u. 103) so bald eine zweite in gleicher Absicht folgt! Von den Abbildungen des Buches sind vom Standpunkte der Denkmalpflege besonders zu bemerken die schönen Lichtdrucke der

Odyssee-Landschaften Friedrich Prellers, der ersten Folge jener Gruppe von Landschaften, die den Künstler sein Leben hindurch beschäftigte, bis er ihr im Museum in Weimar die reifste Fassung gab. Wenn es wirklich nicht gelingen würde, das Römische Haus zu erhalten, so sollte doch kein Mittel unversucht bleiben, jene Wandgemälde zu retten, indem man sie — gleich den nach Berlin übergeführten Fresken des ehemaligen Hauses Bartholdy in Rom (Zentralblatt der Bauverwaltung 1887, S. 206 und 1889, S. 10) — von der Mauer löste und an einem anderen geeigneten Orte wieder anbrächte. — e.

Der moderne Denkmalkultus, sein Wesen und seine Entstehung. Von Dr. Alois Riegl. Wien u. Leipzig 1903. W. Braumüller. 65 S. in 8^o. Geh. Preis 1,60 M.

Ein Buch, das jeder mit Genuß lesen wird, der es liebt, sich aus dem heißen Streit der Meinungen um ein bestimmtes Objekt in das Gebiet allgemeiner Betrachtung zu flüchten, um hier einen höheren Standpunkt und damit weitere Uebersicht zu gewinnen, als er bisher besaß. Jeder, der in Fragen der Denkmalpflege mit-sprechen muß oder will, wird gut tun, den Inhalt des kleinen Heftes sich zu eigen zu machen, denn er findet hier eine ebenso schlichte wie geistvolle Uebersicht über alle die Punkte, welche in der neuzeitlichen Denkmalpflege von Bedeutung sind. Der Verfasser geht aus von einer Besprechung der Denkmalwerte, welche er — getrennt in Vergangenheits- und Gegenwartswerte — nach ihrem Wesen und ihrer geschichtlichen Entwicklung vorführt. Er behandelt sodann eingehend ihr Verhältnis zur praktischen Denkmalpflege, zeigt, wie die verschiedenen Vergangenheitswerte auch verschiedene Ansprüche an jene stellen und wie sie dabei sowohl untereinander als auch mit den Gegenwartswerten in Widerspruch geraten.

Wenn jetzt allerorten, wo es Denkmäler zu schützen gibt, heftige Kämpfe geführt werden, so ist dies nicht zuletzt eine Folge der zunehmenden Verallgemeinerung des Denkmalbegriffs. Der moderne Mensch möchte auch an den Werken seiner Vorfahren ungetrübt den Kreislauf des naturgeschichtlichen Werdens und Vergehens wahrnehmen und ist äußerst empfindlich gegen jeden Eingriff, der dies verhindert. Dieser Kultus des „Alterswertes“, mit dem die Denkmalpflege in erster Linie zu rechnen hat, ist also der heftigste Gegner alles Neuen an jedem Werke von einem bestimmten Erinnerungswert, er leugnet aber die Daseinsberechtigung des Neuheitswertes an und für sich nicht, sondern nimmt diesen sogar für die neuen Werke heute schärfer als in den letzten Jahrzehnten in Anspruch. Wenn sonach die neue Art der Denkmalschätzung einerseits das „Wiederherstellen“ unvollständiger Werke auf Grund geschichtlicher Studien möglichst verhindert sehen will, so wird sie andererseits den Boden bereiten für eine freiere Auffassung bei Erweiterungsbauten. Die rein geschichtliche Denkmalwertung hatte die streng stilgerechte Erweiterung im Gefolge, möchte die neue Art der Bewertung mit dazu führen, daß bei Hinzufügung selbständiger Teile, welche ein Denkmal gebrauchsfähig erhalten sollen, der Künstler wieder das entscheidende Wort spreche ohne Bevormundung durch stilgeschichtliche Forderungen. Blunck.

Altfränkische Bilder 1904 mit erläuterndem Text von Dr. Theodor Henner. Herausgegeben und gedruckt in der Universitätsdruckerei von H. Stürtz. Würzburg. Preis 1 M.

Die altfränkischen Bilder erscheinen nun bereits zum zehnten Male, der Kreis seiner Freunde hat sich immer mehr erweitert und seine vorbildliche Wirkung für andere deutsche Landesteile beweisen die im Laufe der letzten Jahre erschienenen Kunstkalender. Dem Verfasser und Verleger ist zu dem Erfolge Glück zu wünschen und die Freunde der Denkmalpflege können den zehnten Jahrgang des Kalenders um so dankbarer begrüßen, als ihm das längstgewünschte Inhaltsverzeichnis aller bisher erschienenen Jahrgänge beigegeben ist. Dadurch, daß das Verzeichnis sowohl nach örtlichen Gesichtspunkten als auch im Hinblick auf das Gegenständliche geordnet ist, kommt das Unternehmen denjenigen einigermaßen entgegen, die etwas mehr Gruppierung des Stoffes für wünschenswert halten. Den volksbildenden und erzieherischen Wert der fränkischen Bilder haben wir bei früheren Besprechungen gewürdigt.

Inhalt: Die Instandsetzung des Schlosses in Bruchsal. Die Denkmalpflege und ihre Gestaltung in Preußen. — Mittelalterliche Wandmalereien in Schlesiens. (Schluß). — Kennzeichnung wiederhergestellter Bauteile. — Vermischtes: Denkmalpflege in Bayern. — Ortspolizeiliche Vorschriften für Amberg i. d. Oberpfalz zum Schutze baugeschichtlicher Bauwerke. — Die Instandsetzung des Rolandstandbildes in Bremen. — Verein zur Erhaltung der Baudenkmäler in Lüneburg. — Die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg. — Zur Frage des Schutzes der Naturdenkmäler in Oesterreich. — Bücherschau.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Friedr. Schultze, Berlin.
Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin.
Druck der Buchdruckerei Gustav SchenckNachflg., P. M. Weber, Berlin.